BAWO
Wohnen für alle
Gerichtsgasse 3/2/3
1210 Wien
ZVR: 244242330

Stellungnahme der **BAWO – Wohnen für alle** zum Bundesgesetz, mit dem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und das Sozialhilfe-Statistikgesetz geändert werden

Wien, 06.11.2026

Einleitung

Die BAWO bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu können. Diese erfolgt vor dem Hintergrund unserer Rolle als Dachverband der Wohnungslosenhilfe in Österreich. Wir setzen uns für die Beendigung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit und für leistbares, dauerhaftes und inklusives Wohnen für alle ein. Als Dachverband sieht sich die BAWO als politische Interessensvertretung der Wohnungslosenhilfe in Österreich. Mit Publikationen, Vernetzungsarbeit und Fachtagungen entwickelt die BAWO Antworten auf strukturelle Fragen rund um das Thema Wohnungslosigkeit und Wohnungsnot und treibt fachliche Standards voran. 55 NGOs und 88 persönliche Mitglieder sind Teil der BAWO. BAWO steht für Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe.

Aus den im Folgenden näher ausgeführten Gründen appelliert die BAWO an die Bundesregierung und das Parlament, den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht zu beschließen, sondern im Sinne der betroffenen Menschen zu überarbeiten.

Allgemeine Anmerkungen

Positiv hervorzuheben ist, dass unter § 1 Z 1 SH-GG die Zielformulierung „*Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen auf die Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung hinwirken*“ in den Gesetzestext aufgenommen wurde. Dieses gesetzliche Ziel bildet im Folgenden den Maßstab für die Analyse und Bewertung des Novellierungsentwurfs durch die BAWO. Als Expert:innenorganisation der Wohnungslosenhilfe richten wir dabei den Fokus auf die Lebenslagen armutsbetroffener und -gefährdeter Menschen in unsicheren und prekären Wohnverhältnissen und in akuter Wohnungslosigkeit.

BAWO
Wohnen für alle
Gerichtsgasse 3/2/3
1210 Wien
ZVR: 244242330

Der aktuelle Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sollte in verschiedenen Kontexten betrachtet werden. Das ist zunächst einmal die Entwicklung in den letzten Jahren in Österreich. 2010 wurde als maßgebliches sozialpolitisches Ziel die Sozialhilfe durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung abgelöst. Diese zeichnete sich u.a. als begrifflicher Paradigmenwechsel aus, da er einerseits eine Entstigmatisierung der Bezieher:innen durch den bereits erheblich aufgeladenen Begriff Sozialhilfe ermöglichte, andererseits aber auch eine andere Richtschnur damit verknüpft war, nämlich jene der Orientierung an Bedarfen und dem, was mindestens für eine Sicherung erforderlich ist. Bereits 2019 erfolgte die Rückkehr zum Begriff und zur Idee der Sozialhilfe und diese wird nun mit fehlenden Verbesserungen und darüberhinausgehend auch gravierenden Verschärfungen in bestimmten Bereichen fortgesetzt. Mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf ist ein nunmehr ganz anderer Paradigmenwechsel zu erkennen – nämlich jener vom Fürsorgeprinzip des Sozialstaats hin zu einer Teilintegration des Versicherungs- und Vorleistungsprinzips, indem die volle Leistungshöhe der Sozialhilfe künftig nur noch jenen Menschen zur Verfügung steht, die dafür bestimmte Leistungen nachweisen können bzw. sie für jene gekürzt wird („Integrationszuschläge“), die keine ausreichenden Zeiten von Erwerbstätigkeit nachweisen können.

Weiters ist Sozialhilfe im Kontext europäischer Anstrengungen zur Bekämpfung von Armut zu sehen und es ist die Frage zu stellen, wo aktuell Weichen gestellt werden, die Österreich vom Weg zu den EU-Zielen 2030 abbringen können. Das ist zum Beispiel mit Blick auf die Europäische Säule Sozialer Rechte der Artikel 14, laut dem jede Person ein Recht auf „angemessene Mindesteinkommensleistungen, die ein würdevolles Leben ermöglichen“ hat. Das ist bereits im Rahmen der allgemeinen Sozialhilfe mit einem Betrag von rd. € 1.230 im Kontext der aktuellen Armutsgefährdungsschwelle von € 1.827 sowie den beträchtlichen, krisen- und inflationsbedingten Steigerungen der Lebenshaltungskosten für eine volljährige Einzelperson kritisch zu betrachten, insbesondere aber natürlich für jene Menschen, die künftig in den Bereich „Grundleistung – Integration“ bzw. „Integrationszuschläge“ fallen und mit € 861 (70% der allgemeinen Sozialhilfe) bzw. € 1.016 (82,6% der allg. SH) das Auslangen finden sollen. Weiters hat sich Österreich dazu verpflichtet, die Zahl der armuts- oder ausgrenzungsgefährdeten Personen bis 2030 um mindestens 204.000 Menschen zu reduzieren; dieses Ziel ist im vorliegenden Novellierungsentwurf weder abgebildet, noch ist es mit den Inhalten des Entwurfs realistisch, dass das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz zu einer Zielerreichung beitragen wird.

Ein wichtiges Instrument zur Analyse finanzieller Rahmenbedingungen für die Bekämpfung von Armut und die Ermöglichung eines Mindestmaßes an gesellschaftlicher Teilhabe stellen die Referenzbudgets der ASB Schuldenberatungen GmbH dar. Diese berücksichtigen aktuelle Preisniveaus in unterschiedlichen, essenziellen Lebensbereichen (wie z.B. Miete, Energie, Mobilität, Lebensmittel, etc.) und geben damit Aufschluss darüber, wie hoch ein Haushaltseinkommen sein muss, um ein bescheidenes, angemessenes Leben führen zu können. Für 2026 beträgt dieser Wert für einen Ein-Personen-Haushalt €

BAWO
Wohnen für alle
Gerichtsgasse 3/2/3
1210 Wien
ZVR: 244242330

1.878, d.h. für eine Person im Bereich der allgemeinen Sozialhilfe entsteht eine Lücke von € 648 monatlich, für Personen im Bereich „Grundleistung – Integration“ gar € 1.017 monatlich. Es zeigt sich also, dass in den Richtsätzen keine adäquate Berücksichtigung der massiven Teuerung der letzten Jahre, der bevorstehenden Zuspitzung im Bereich der Energiekosten sowie der Entwicklungen am Wohnungsmarkt erfolgt und sogar gegenläufig Kürzungen von Leistungen für bestimmte Anspruchsgruppen erfolgen, die sich ohnehin bereits häufig in prekären, ungesicherten und ungenügenden Wohn- und Lebenssituationen befinden.

Besonders beachtenswert ist das Dokument „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“, das zusätzlich zum Novellierungsentwurf zur Verfügung gestellt wird. In diesem Dokument sind drei Ziele angegeben (Ziel 1: Wiederherstellung eines einheitlicheren Rahmens in der Sozialhilfe als bisher, Ziel 2: Verbesserung für Menschen mit Behinderungen in der Sozialhilfe, Ziel 3: Stärkere Integration von arbeitsfähigen Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt), d.h. das unter § 1 Z 1 SH-GG angeführte Ziel der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung wird im Kontext der Wirkungsorientierung nicht wieder aufgegriffen bzw. abgebildet. Das weist auf eine strukturelle Vernachlässigung der Betrachtung der zu erwartenden Folgen der neuen Logik der Anspruchsgruppen und der Richtsätze hin, da bspw. für jene Menschen im Bereich „Grundleistung Integration“ eine erhebliche materielle und soziale Deprivation vorherzusehen ist.

Mit genauerem Blick auf die Modellrechnungen zu den erwarteten Einsparungen zeigt sich ein gravierender Bedarf nach Ergänzungen, um ein vollständiges Bild zu erlangen:

- Von der Einführung der „Integrationszuschläge“ sind lt. dem Dokument rd. 35.700 Menschen betroffen, davon rd. 6.500 österreichische Staatsbürger:innen und rd. 29.200 Drittstaatsangehörige. Basierend auf allgemein erwähnter, aber ohne Quellen versehener Studien des AMS, des ÖIF und Arbeitsmarktdaten zu subsidiär Schutzberechtigten in Wien wird davon ausgegangen, dass rd. 15% der Österreicher:innen und rd. 20% der Drittstaatsangehörigen eine Beschäftigung aufnehmen werden, d.h. insgesamt ca. 6.000 Personen.
 - Daraus ergibt sich, dass eine Wirkung der Maßnahmen der Leistungskürzung bei weniger als 20% der Anspruchsgruppen angenommen wird und demgegenüber gleichzeitig für rd. 29.000 Personen in Kauf genommen wird, dass sie eine gravierende, langfristige Destabilisierung ihrer Lebenssituation erfahren werden.
 - Gleichzeitig zeigen aktuelle Zahlen des AMS, dass z.B. im Jahr 2025 nur 1.733 Fälle gänzlicher Arbeitsunwilligkeit vorlagen, d.h. weniger als ein Prozent aller arbeitslos gemeldeten Menschen entzog sich den Maßnahmen des AMS vollständig; der dringende Bedarf nach schärferen Regelungen und Maßnahmen wie z.B. einer allgemeinen Leistungskürzung ist also nicht auf mangelnde Mitwirkung potenzieller Leistungsbezieher:innen zurückzuführen.

BAWO
Wohnen für alle
Gerichtsgasse 3/2/3
1210 Wien
ZVR: 244242330

Offensichtlich sind bereits bestehende Sanktionsmöglichkeiten des AMS ausreichend, um den allergrößten Teil der zu vermittelnden Menschen zur Mitwirkung und zur Erfüllung ihrer Pflichten i.S. der Bereitstellung ihrer Arbeitskraft zu bringen. In diesem Zusammenhang lässt sich feststellen, dass argumentativ völlig offenbleibt, welche Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration bisher besonders wirksam und unwirksam waren und aus welchen Gründen eine Leistungskürzung und Prekarisierung von Lebenslagen mehr Wirkung zeigen sollte, als bspw. eine Aufwertung der Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen.

- Weiters zeigt sich eine sehr verkürzte Sicht auf den Arbeitsmarkt und Wirkungseffekte in der angegebenen Modellrechnung. Im September 2026 waren 306.624 Personen arbeitslos gemeldet und die Zahl der sofort verfügbaren offenen Stellen betrug 78.627. Im Dokument „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ erfolgt keine Berücksichtigung oder Kontextualisierung dieses aktuellen Zustands des Arbeitsmarktes, d.h. es ist nicht nachzuvollziehen, inwieweit das novellierte Sozialhilfe-Grundsatzgesetz eine solche Hebelwirkung am Arbeitsmarkt entwickeln soll, dass jährlich 6.000 Menschen eine Arbeit aufnehmen, wenn es ein derartiges Missverhältnis von offenen Stellen zu arbeitssuchenden Personen gibt. Dabei wäre darüber hinaus noch zu berücksichtigen, welche Qualifikationen jene Personen haben, die in den Bereich der „Integrationszuschläge“ fallen und ob diese überhaupt im Einklang mit den offenen Stellen lt. AMS stehen.

Der gesamte Abschnitt an Maßnahmen zu Grundleistung Integration und Integrationszuschlägen ist zwingend in breitem Kontext zu betrachten und es ist zu berücksichtigen, welche arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen folgen, um eine erstmalige oder erneute Beschäftigungsaufnahme von Sozialhilfebezieher:innen zu unterstützen und zu ermöglichen, sowie welche Ressourcen dem AMS und dem ÖIF künftig zur Verfügung stehen werden, um adäquate Angebote zur Beratung und zur Qualifizierung bereitzustellen sowie die Zugänglichkeit und Zumutbarkeit von Maßnahmen, die in Anspruch genommen werden müssen, um die „allgemeine Sozialhilfe“ zu erlangen, sicherzustellen.

Weiters ist kritisch zu betrachten, dass keine dezidierten Maßnahmen wie z.B. eine Kindergrundsicherung zur Bekämpfung von Kinderarmut Eingang in die Novellierung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes gefunden haben, um diesem besonders bedeutsamen Thema ausreichend Rechnung zu tragen.

Es wurde ebenso verabsäumt Verfahrensbestimmungen in das Gesetz zu übernehmen. Schon im zugrundeliegenden Sozialhilfe-Grundsatzgesetz aus 2019 wurde auf die davor (in der bedarfsorientierten Mindestsicherung) gültigen Abweichungen von den allgemeinen Verfahrensregeln des AVG verzichtet. Diese hatten zum Ziel, rasche Entscheidungen, hohe

BAWO
Wohnen für alle
Gerichtsgasse 3/2/3
1210 Wien
ZVR: 244242330

Rechtssicherheit und effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen. Vorgesehen waren u.a. eine verkürzte Entscheidungsfrist von drei Monaten (anstelle der allgemeinen Sechsmonatsfrist), sowie Informations- und Anleitungspflichten, die Möglichkeit der Soforthilfe, die verpflichtende Schriftform der Entscheidung und eine großzügige Definition der zur Antragstellung berechtigten bzw. zur Vertretung befugten Personen. All diese Regelungen wären notwendig um einen effektiven Schutz vor Notlagen zu erreichen.

Und nicht zuletzt ist es von besonderer Bedeutung, Wohnen als essenzielle Lebensgrundlage auch im Kontext der Sozialhilfe abzusichern, was im vorliegenden Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes nicht ausreichend erfolgt. Zwar ist jedenfalls positiv zu betrachten, dass eine Aufhebung des Kumulierungsverbots bei Wohnbeihilfen vorgesehen ist, aber im Gesetzestext findet sich keine ausreichende Definition dazu, was genau der Zusatz „soweit der Wohnbedarf nach Abs. 3 gedeckt ist“ bedeuten wird und wie die Prüfung dieser Bedarfsdeckung erfolgen wird. Mit den Richtsätzen der „allgemeinen Sozialhilfe“ ist es vielerorts unter Berücksichtigung der steigenden Miet- und Energiekosten in den letzten Jahren, der massiven Zunahme befristeter Mietverträge und dem nicht bedarfsdeckend zur Verfügung stehenden oder für bestimmte Personengruppen (wie bspw. Drittstaatsangehörigen ohne Erfüllung strenger Vorbedingungen) nicht zugänglichen geförderten Wohnbau kaum möglich, gesichert und langfristig zu wohnen. Mit den gekürzten Leistungen aus dem Bereich „Grundleistungen – Integration“ und „Integrationszuschläge“ ist nicht vorstellbar, wie es betroffenen Haushalten gelingen soll, eine adäquate Wohnsituation zu erlangen bzw. zu erhalten. Damit entsteht und verfestigt sich für armutsgefährdete Menschen das Risiko von prekären Wohnsituationen, von Entstehung und Chronifizierung von Wohnungslosigkeit, von Verfestigung des Risikos von gesundheitsgefährdenden Wohnverhältnissen, sowie von Abhängigkeits- und Gewaltbeziehungen, von denen insbesondere Frauen betroffen sind.

Anmerkungen zu ausgewählten Abschnitten

§ 1 Z 1

Die Erwähnung des Ziels der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung ist besonders positiv hervorzuheben. Wichtige wäre zusätzlich das Ziel, einen würdigen Lebensstandard garantieren zu können.

§ 2 Abs. 5

Die Aufhebung des Ausschlusses von wohnbezogenen Beihilfen der Länder und Sozialhilfe ist positiv zu bewerten. Offen ist, wie der Zusatz, ob „der Wohnbedarf nach Abs. 3 gedeckt ist“ festgestellt, beurteilt und entschieden wird. Nur für einen äußerst geringen Teil der Sozialhilfebezieher:innen ist überhaupt anzunehmen, dass der Betrag zur Deckung des Wohnbedarfs in der Sozialhilfe ausreicht, um den tatsächlichen Wohnbedarf zu decken, dementsprechend ist hier eine Präzisierung erforderlich, um Ausschlüsse von Wohnbeihilfen der Länder vorzubeugen.

BAWO
Wohnen für alle
Gerichtsgasse 3/2/3
1210 Wien
ZVR: 244242330

§ 3 Abs. 6

Die Möglichkeit als Behörde auch ohne Antrag von Amts wegen tätig zu werden, ist positiv zu bewerten.

§ 3 Abs. 7

Die Berücksichtigung von vorübergehenden Abwesenheiten aus wichtigen Gründen ist positiv zu betrachten. Eine konkretere Definition der Prüfung dieser wichtigen Gründe, der möglichen Zeiträume und der erforderlichen Nachweise fehlt.

§ 4 Abs. 2

Der Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten aus der allgemeinen Sozialhilfe und die Beschränkung auf Kernleistungen, die das Niveau der Grundversorgung nicht übersteigen, ist besonders kritisch zu betrachten. Auch wenn diese Möglichkeit EU-rechtlich eröffnet wird (Art 31 Abs 2 Status-VO), stellt sich die Frage, weshalb an dieser Regelung festgehalten werden soll, wo doch über die Grundleistung – Integration eine spezifische Kernleistung für Personen, für die das IntG gilt, neu festgeschrieben wird. Hier nochmals eine Differenzierung innerhalb der Gruppe der geflüchteten Menschen nach deren Aufenthaltsstatus vorzunehmen, betrachten wir als unsachlich. Der Entfall von Abs. 3 wird dagegen ausdrücklich begrüßt. § 5 Abs. 1

Die vorgesehene Unterscheidung zwischen allgemeiner Sozialhilfe, Grundleistung – Integration und Integrationszuschlägen ist unter Berücksichtigung der o.a. Ausführungen im Abschnitt „allgemeine Anmerkungen“ besonders kritisch zu bewerten.

§ 5 Abs. 2

Die Verpflichtung, zielgruppenspezifische Wohnformen bei der Leistungsreduktion für Haushaltsgemeinschaften auszunehmen, ist sehr positiv zu betrachten.

§ 5 Abs. 3 Z 4

Die Verpflichtung zur Gewährung von Zuschlägen für Alleinerziehende sind positiv zu bewerten. Die Absicht des Gesetzgebers, dadurch der besonders hohen Armutsgefährdung Alleinerziehender zu begegnen, wird allerdings durch die degressive Staffelung sowohl der Kinderrichtsätze wie der Zuschläge unterlaufen.

§ 5a Abs.1

Für den Nachweis der 13 Wochen Versicherungszeit ist mit Blick auf die EU-Freizügigkeit anzumerken, dass auch Zeiten die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erworben wurden, jedenfalls zu berücksichtigen sind.

§6 Abs. 1

Der Wegfall der Einschränkung auf Sachleistungen ist positiv zu bewerten.

BAWO
Wohnen für alle
Gerichtsgasse 3/2/3
1210 Wien
ZVR: 244242330

§ 7 Abs. 2

Es ist positiv zu betrachten, dass bei Personen ab der Vollendung des 25. Lebensjahrs keine Unterhaltsforderungen erforderlich sind.

§ 7 Abs. 4, 5 & 6

Die erweiterten Anrechnungsfreiheiten sind positiv zu betrachten.

§ 7 Abs. 8 Z 3

Die Erhöhung des Schonvermögens für Menschen mit Behinderungen ist positiv zu bewerten.

§ 9 Abs. 2

Die Einschränkung der Möglichkeit von Verwaltungsstrafen ist positiv zu bewerten.

§ 9 Abs. 3

Es fehlt eine Definition der „mangelnden Bereitschaft“ und der „aktiven Teilnahme an Maßnahmen“ ebenso wie die Klarstellung, was von Leistungsbezieher:innen erwartet wird und nachgewiesen werden muss, damit Kürzungen aufgehoben werden. Weiters ist grundsätzlich sicherzustellen, dass überhaupt ein ausreichendes und zumutbares Angebot an Maßnahmen nach §§ 12 bis 14 IntG zur Verfügung steht und bei sämtlichen diesbezüglichen Kürzungen adäquat geprüft wird, ob es im konkreten Anlassfall tatsächlich ein zumutbares Angebot gab. Positiv anzumerken ist, dass von einer Mindestdauer einer Sanktion von drei Monaten abgesehen wird.

§ 9 Abs. 3 Z 1

Statt einer Vorgabe von mindestens 25% Kürzung erscheint es sinnvoller eine Höchstgrenze anzugeben (bspw. 25%).

§ 9 Abs. 3 Z 2

Auch hier würde es einer Höchstgrenze brauchen. Dass der Wohnbedarf und die Bedarfe unterhaltsberechtigter Angehörigen gewährleistet bleiben müssen ist dagegen positiv zu bewerten.

Elisabeth Hammer

Vorsitzende BAWO

Alexander Machatschke

Geschäftsführer BAWO